



Entschädigungsreglement für den Gemeinderat vom 1. Dezember 2017

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

§ 1

Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich mit folgenden Grundansätzen entschädigt:

Gemeindeammann	Fr.	13'000.00 ²⁾
Vizeammann	Fr.	9'000.00 ²⁾
Gemeinderat je	Fr.	7'500.00 ²⁾

Mit der Grundpauschale sind Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium und Vorbereitung der Ratsgeschäfte sowie die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen entschädigt.

In der Entschädigung für den Gemeindeammann sind zusätzlich enthalten: Präsidialfunktion und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.

In der Entschädigung für den Vizeammann sind zusätzlich enthalten: Vertretung des Gemeindeammans gemäss § 1 Abs. 3.

Für zusätzliche Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Besprechungen und Teilnahme an Versammlungen, Übungen, Kursen und weitere zeitliche Inanspruchnahme als Ressortchef eines Departements oder als offizieller Vertreter der Behörde beziehen die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von Fr. 30.00 ¹⁾ pro Stunde.

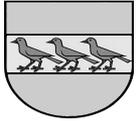
Diese Ansätze basieren auf dem Lebenskostenindex für Konsumentenpreise des BIGA, Stand Juli 1997. Sie werden auf Beginn eines Kalenderjahres aufgrund des vorausgehenden Indexes vom Juli angepasst, wobei die Stundenentschädigung auf ganze Franken auf- oder abzurunden ist.

§ 2

Die Mitwirkung an Wahlen und Abstimmungen wird nach den Ansätzen entschädigt, welche für Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros gelten.

§ 3

Die Reise- und Verpflegungskosten sowie die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden den Mitgliedern des Gemeinderates zurückvergütet. Die Ansätze hierfür betragen Fr. 0.70 / Autokilometer bzw. Fr. 100.00 pro Jahr für Porti, Telefon, usw.



§ 4

Das Entschädigungsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann jederzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert werden. Änderungen werden in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Jahres wirksam.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

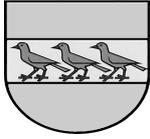
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Roger Berglas

Anita Ekert

- 1) Änderung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29.11.2013,
gültig ab 1. Januar 2014
- 2) Änderungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1.12.2017,
gültig ab 1. Januar 2018



GEMEINDE FISIBACH



Entschädigungs- reglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ergänzendes Recht.....	3
§ 3	Rechte und Pflichten.....	3
§ 4	Verschwiegenheit.....	3
§ 5	Beginn und Ende des Anspruches.....	3
II.	Entschädigung Gemeinderat.....	4
§ 6	Grundpauschale.....	4
§ 7	Stundenentschädigung.....	4
§ 8	Pauschalspesen.....	5
§ 9	Fahrzeugentschädigungen.....	5
§ 10	Verpflegungsspesen.....	5
III.	Weitere Kommissionen und Behörden.....	5
§ 11	Finanz- und Steuerkommission.....	5
§ 12	Mitglieder des Wahlbüros.....	5
§ 13	Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
IV.	Abrechnung.....	6
§ 14	Abrechnung Gemeinderatsbesoldung.....	6
§ 15	Abrechnung Kommissionen und Behörden.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
§ 16	Inkrafttreten.....	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Fisibach erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgendes Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Fisibach.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Gemeinderats und der Kommissionsmitglieder richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Der Gemeinderat und die Kommissionsmitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten, sowohl während der Amtszeit als auch danach, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

² Im Falle einer Nichtwiederwahl ist eine Entschädigung über die Amtszeit hinaus nicht vorgesehen.

II. Entschädigung Gemeinderat

§ 6 Grundpauschale

- 1 Mit der jährlichen Entschädigung (Grundpauschale) werden folgende Arbeiten abgegolten:
 - Vorbesprechung, Vorbereitung und Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
 - Vorbesprechung, Vorbereitung und Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- 2 In der jährlichen Pauschale des Gemeindeammanns ist zusätzlich inbegriffen:
 - Präsidialfunktion
 - Vollzug § 45 Gemeindegesetz
- 3 In der jährlichen Pauschale des Vizeammanns ist zusätzlich inbegriffen:
 - Vertretung des Gemeindeammanns im Falle von Abwesenheiten
- 4 Bei länger als einem Monat ununterbrochener Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (bspw. bei länger andauernder Krankheit), ist die Besoldung des Gemeindeammanns auf den Vizeammann umzulagern.
- 5 Bei länger als einem Monat andauernder Vakanz eines Gemeinderatsmitglieds ist diese Grundpauschale pro rata temporis auf die übrigen Gemeinderäte aufzuteilen.
- 6 Die Grundpauschalen betragen:

Gemeindeammann	Fr.	13'000.00
Vizeammann	Fr.	9'000.00
Gemeinderäte je	Fr.	7'500.00

§ 7 Stundenentschädigung

- 1 Für Arbeiten, welche nicht über die Grundpauschale gemäss § 6 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand entschädigt. Es sind dies insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Klausurtagung Gemeinderat
 - Sitzungen mit Kommissionen
 - Projektsitzungen
 - Einspracheverhandlungen
 - Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben
 - Augenscheine
 - Ressortbezogene Besprechung mit Mitarbeitenden der Verwaltung
 - Kursbesuche und Weiterbildungen
- 2 Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach dem jeweils mit dem Budget genehmigten allgemeinen Ansatz.
- 3 Abgerechnet wird auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze zu zählen sind.

- 4 Die Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände oder andere Institutionen nach deren Ansätzen direkt vergütet wird.

§ 8 Pauschalspesen

An die Mitglieder des Gemeinderates werden Pauschalspesen in der Höhe von Fr. 100.00 pro Jahr ausgerichtet. Darin enthalten sind insbesondere:

- Benützung privater Räume, Telefon- und IT-Infrastruktur
- Verwendung von privatem PC, Notebook, Tablet, Handy, etc.
- Büromaterial, Telefon- und Internetkosten

§ 9 Fahrzeugentschädigungen

Bei Verwendung von privaten Motorfahrzeugen (ausserhalb des Gemeindegebietes) beträgt die Entschädigung:

- a) Für Autos 70 Rappen pro km
- b) Für Motorräder 40 Rappen pro km

§ 10 Verpflegungsspesen

Auswärtige Mahlzeiten (Mittag- und Nachtessen) werden pauschal mit Fr. 20.00 entschädigt.

III. Weitere Kommissionen und Behörden

§ 11 Finanz- und Steuerkommission

- 1 Die Sitzungen der Finanz- und der Steuerkommission werden nach Stunden-
aufwand entschädigt.
- 2 Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach dem jeweils mit dem Budget
genehmigten allgemeinen Ansatz.
- 3 Abgerechnet wird auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze
zu zählen sind.

§ 12 Mitglieder des Wahlbüros

Die Mitglieder des Wahlbüros, sowie hinzugezogene Hilfskräfte, werden nach
Stundenaufwand entschädigt. Die Höhe des Stundenansatzes für die Arbeiten
an Werktagen richtet sich nach dem jeweils mit dem Budget genehmigten all-
gemeinen Ansatz. Die Höhe des Stundenansatzes für die Arbeiten an Sonnta-
gen wird ebenfalls mit dem Budget definiert.

§ 13 Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen werden nach Stundenaufwand entschädigt. Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach dem jeweils mit dem Budget genehmigten allgemeinen Ansatz.
- 2 Im Falle von gemeinderätlichen Kommissionen kann der Gemeinderat eine Grundpauschale festlegen.

IV. Abrechnung

§ 14 Abrechnung Gemeinderatsbesoldung

- 1 Die Grundpauschalen und die Pauschalspesen werden jeweils im Juni und Dezember zur Hälfte ausbezahlt.
- 2 Die rapportierten Stundenentschädigungen werden im Juni für den Zeitraum 1. Dezember bis 31. Mai und im Dezember für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November abgerechnet und ausbezahlt.

§ 15 Abrechnung Kommissionen und Behörden

- 1 Die Entschädigungen werden im Dezember abgerechnet und ausbezahlt.
- 2 Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit dem dafür bereitgestellten Formular zu erstellen und einzureichen.
- 3 Bei Auflösung einer Kommission oder Arbeitsgruppe ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021 genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Roger Berglas

Tamara Volkart